

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 456.

Nachtragsgesetz

vom 26. November 1885

zu dem Gesetz vom 19. September 1879 die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. September 1879 die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend unterliegen auch

die Beiträge zur Magdeburger Landfenersocietät.

§ 2.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Beiträge zur Magdeburger Landfenersocietät sind die Landrathsämter.

Ausgegeben am 16. December 1885.